

# Eintracht, Einigkeit und Einheit der Kirche

## nach dem Augsburgischen Bekenntnis

(von Werner Klän)

Bekennen im biblisch-kirchlichen Sinn ist zunächst einmal eine *persönliche Antwort*. Aber diese Antwort auf das Wort Gottes, das mich trifft, zielt darauf, in ein Gespräch einzutreten. So ist das Bekenntnis zugleich Angebot, Antwort und Herausforderung an diejenigen, mit denen ich im Gespräch bin und ins Gespräch gehe. Deswegen gehört zum Bekenntnis von Anfang an und auch in der lutherischen Reformation von Anfang an die Betonung von Einverständnis und das Erreichen, Erstreben einer Verständigung. Dieser Ansatz findet sich schon im I. Artikel des Augsburgischen Bekenntnisses im lateinischen Text: „*Ecclesiae magno consensu apud nos docent.*“ (CA I, BSELK 93).<sup>1</sup> Bekenntnis, für die lutherischen Bekenntniskirchen aus der anti-unionistischen und anti-liberalen Tradition des 19. Jahrhunderts zusammengefasst im Konkordienbuch von 1580, ist freilich nicht nur Rückgriff auf Lehrdokumente vergangener Zeiten, sondern Bekenntnis will aktuell laut werden.

Das Bekenntnis selber versteht sich als Auslegung der Heiligen Schrift, als sachgemäße, zeitgemäße Auslegung der Heiligen Schrift. Nur im immer erneuten Rückgang auf diese Grundlage und ihre sachgerechte Auslegung kann kirchliche Identität geschichtlich beschrieben werden, wie dies der Summarische Begriff der Konkordienformel ausdrückt (Unser Glaube, 673-675; 736-740). Das Bekenntnis will also die Grundeinsichten, die im Bekenntnis niedergelegt sind, an der Schrift bewähren und wiederum zum Verständnis der Schrift anleiten. Wenn lutherische Kirchen sich an das Bekenntnis der Reformation binden, dann schreiben sie ihm – nächst der heiligen Schrift – Verbindlichkeit für das zu, was in der Kirche gelten soll.

Das Bekenntnis drückt ferner, indem es auf Christus als die Mitte der Schrift verweist, Vertrauen aus, ein durchaus persönliches Vertrauen, das freilich als *gemeinschaftliches Vertrauen* zum Ausdruck gebracht wird. Sein Inhalt ist schlicht der, dass Gott, wie er sich in Jesus Christus gezeigt hat, bestimmend ist für mein Leben und das Leben der Christenheit, zu der ich gehöre. Dabei zielt das Bekenntnis auf die Mitte der Schrift, das Evangelium, dessen Inbegriff und Wirklichkeit Jesus Christus ist, und nimmt für seine Aussagen den Ausgang von dieser Mitte. Insofern ist kirchliche Gemeinschaft bedingt durch Gemeinschaft im Bekenntnis, in dem sich der Glaube ausspricht. Deswegen ist es, nicht zuletzt im Sinn der Vergewisserung über unseren kirchlichen Ort, sinnvoll und hilfreich, auf Texte zurückzugehen, die einige hundert Jahre alt sind.

Die lutherischen Bekenntnisschriften in Gestalt des Konkordienbuchs stehen also im Zusammenhang eines Normengefüges. Dazu sind zu rechnen die Heilige Schrift, deren

---

<sup>1</sup> Irene Dingel (Hg.): Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition, Göttingen 2014 (BSELK); dies ist die wissenschaftliche Standardausgabe des Konkordienbuchs, das 1580 erstmals verbindlich die Bekenntnistexte veröffentlichte, die in der Mehrzahl der lutherischen Kirchen im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation in Geltung stehen sollten. Der deutsche Text weicht im Wortlaut leicht ab, besagt aber inhaltlich dasselbe: „...lehren und halten wir einträchtig...“ Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche: Ausgabe für die Gemeinde, Gütersloh 2013, 45.

Auslegung durch die altkirchlichen Bekenntnisse und die diese auslegende *Confessio Augustana*, deren Auslegung wiederum die späteren Bekenntnisse darstellen. Evangelium und Sakramente gelten grundlegend als Faktoren und Indikatoren des Kircheseins der Kirche und ihrer Einheit. Sie sind freilich nicht inhaltlich beliebige, sondern in ihrem Gehalt klar bestimmte und bestimmbare Größen, und als solche auch konsensfähig formulierbar. Auf diesem Hintergrund sind dann auch Lehrentscheide möglich, ja geboten – und werden als Lehrverurteilungen auch vollzogen.

Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen wollen nämlich eine Anleitung zum Verstehen dessen sein, was christlicher Glaube, was christliches Leben ist. Sie reden davon, wie wir vor Gott bestehen und wie wir vor Gott leben können. Weil die Antworten, die in der verdichteten Gestalt der Bekenntnisdokumente des 16. Jahrhunderts gefunden worden sind, in hohem Maße Überzeugungskraft, selbst für heutige Menschen haben (können), sind sie ein brauchbares Werkzeug, den christlichen Glauben für unsere Zeitgenossenschaft zu bekunden. Genau das versucht die lutherische Kirche, indem sie sich auf diese Bekenntnistexte *bezieht* (nicht: *zurückzieht!*). Es muss allerdings sichergestellt sein, dass das Wort der Heiligen Schrift das erste Wort ist und jeweils bleibt vor dem Wort des Bekenntnisses.

Bekenntnis wird darüber hinaus auch als „Lehre“ begriffen. Einmal, in grundlegendem Sinn, meint das Bekenntnis als „Lehre“ die Verkündigung des Evangeliums, vor allem die gottesdienstliche Verkündigung („*doctrina evangelii*“, CA VII, BSELK, 103). Zweitens hat Bekenntnis die Aufgabe einer theologischen Festlegung; die kirchlich verbindliche *Erkenntnis* wird zum *Bekenntnis*. Das klingt im I. Artikel des Augsburger Bekenntnisses unter dem Stichwort „*magnus consensus*“ (CA I, BSELK, 93) an. In der Konkordienformel wird dieser Grundsatz wiederholt aufgenommen wird in der Formel: „Wir glauben, lehren und bekennen.“ Darin sind die Bereiche des persönlichen Bekenntnisses, der kirchlichen Verpflichtung und der theologischen, methodisch-wissenschaftlichen Vergewisserung eingeschlossen.

Abgeleiteter Weise gehört dazu auch der Ausschluss von Positionen, die als nicht der Schrift entsprechend angesehen werden; dieser Ausschluss wird in der Gestalt von „Lehrverurteilungen“ vollzogen. Dabei ist jedoch das Gefälle der Argumentation zu beachten und verfahrensmäßig einzuhalten: Die Position steht vor der Negation. Dabei ist außerdem ein Gefälle von der Heiligen Schrift hin zum Bekenntnis vorausgesetzt, wie das in der Konkordienformel formuliert ist, dass Bekenntnistexte abgeleitete Autorität haben, nicht der Heiligen Schrift gleichstehen, also auch prinzipiell kritisierbar sind, und zwar von der Schrift aus.

Daher gilt nach ihrer Grundordnung (Artikel 25, 4) der Selbständigen Evangelisch-Lutherische Kirche: Sie „ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist“. Dies ist eine Selbstverpflichtung einer Kirche in Gestalt eines vorgängigen Konsenses, in den einstimmt, wer in den Dienst dieser Kirche eintritt, etwa mit der Ordinationsverpflichtung der Pfarrer, oder in der Bekenntnisverpflichtung von Kirchenvorsteher/innen und Synodalen.

## *Von der Einheit der Kirche: CA VII*

Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, welche die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente gemäß dem Evangelium gereicht werden. Denn das ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, dass einträchtig in reinem Verständnis das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und es ist nicht notwendig für die wahre Einheit der christlichen Kirche, dass die von Menschen eingesetzten Ordnungen [wörtl.: Zeremonien] überall gleichförmig eingehalten werden, wie Paulus sagt im 4. Kapitel des Epheserbriefs [V. 5–6]: »Ein Leib, ein Geist, wie ihr berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.«  
(Augsburger Bekenntnis, Artikel 7, Von der Kirche, Unser Glaube, 50)

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die lutherische Kirche von ihrem Ansatz und von ihrem Anspruch her im Raum der einen, heiligen, christlichen Kirche stehen und ihren Glauben bezeugen will. Der Blick der Reformatoren richtet sich immer auf das Ganze des christlichen Glaubens und auf die Gesamtheit der Kirche Jesu Christi. Auch im bekennnistreuen Luthertum des 19. Jahrhunderts ist diese wahrhaft ökumenische Perspektive vorhanden.

In diese Richtung weist die Rede von der Kirche als der „Versammlung aller Gläubigen“ (Unser Glaube, 50). Die weltweite und die Christen aller Zeiten umfassende Menge derer, die um ihren Herrn geschart sind, ist hier ins Auge gefasst. Eine Beschränkung der Sicht auf die Ortsgemeinde, die Errichtung einer Teilkirche mit besonderen Ausprägungen der Frömmigkeit oder der Verfassung oder die Bildung einer Bekenntnisgruppierung liegt der lutherischen Reformation von ihrem Ansatz her gänzlich fern. So sehr inhaltlich der Glaubensartikel der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden, allein um Christi willen, allein aus Glauben herausgearbeitet wird als der Artikel, mit dem die Kirche steht und fällt, so wenig kann von einer Verabsolutierung einzelner Glaubensinhalte gesprochen werden. Immer sind die „Stücke der christlichen Lehre, auf die es in der Kirche besonders ankommt“ (Unser Glaube, 119), im Blick. Eins ist ohne das andere für die lutherische Reformation nicht denkbar.

Die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums ist übrigens nicht nur für Lutheraner, vielmehr auch für die römisch-katholische Kirche und die orthodoxen Kirchen der östlichen Tradition in der Christenheit, die unabdingbare Voraussetzung für die Bestätigung und Betätigung (voller) kirchlicher Gemeinschaft. Es ist also, ein genuin orthodoxer, katholischer und evangelischer, mithin wahrhaft ökumenischer Gedanke, dass Gemeinschaft im Gottesdienst, zumal am Altar, als Ausdruck völliger kirchlicher Gemeinschaft den Konsens im Glauben, Lehren und Bekennen unabdingbar zur Voraussetzung hat.

Da die Kirche durch die Predigt des Evangeliums und die Spendung der Sakramente erst entsteht, gilt folgendes: Zur Einheit der Kirche ist nötig, was die Kirche zur Kirche macht. Und umgekehrt: Was die Kirche zur Kirche macht, ist eben das, was zu ihrer Einheit erforderlich ist. Dasein und Einssein der Christenheit hängen also an ein und demselben: Am Evangelium in der Gestalt schriftgemäßer Verkündigung des Wortes Gottes und stiftungsgemäßer Spendung der heiligen Taufe und des heiligen Abendmahls, und zwar im Blick auf das Ganze des christlichen Glaubens und die gesamte Christenheit.

Eintracht, Einmütigkeit und Einigkeit im Glauben, Lehren und Bekennen sind daher wohl nicht kirchegründend, wohl aber Merkmale kirchlicher Authentizität. Das Ringen um die Bewahrung oder Wiedergewinnung solcher Einmütigkeit ist kennzeichnend für den Prozess der lutherischen Bekenntnisbildung insgesamt bis hin zur Konkordienformel (FC). Deren Lösungen strittiger Fragen ergeben sich auf Grund eines lang dauernden, durchaus auch kontroversen Diskurses, in mehreren konsultativen Durchgängen<sup>2</sup>, mit dem Ziel des „Vergleichs“, d.h. der konsensorientierten Bereinigung der theologischen Konflikte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; dabei ist die Beschreibung „gründlicher beständiger Einigkeit“ das Leitmotiv, die zugleich als Ausdruck einmütiger Übereinstimmung („*typus unanimes consensus*“) fungiert<sup>3</sup>. Die so erarbeiteten Klärungen werden gleichermaßen schrifttheologisch erarbeitet wie in eschatologischer Perspektive ernsthaft verantwortet<sup>4</sup>.

Die Grenzen der Einmütigkeit sind da gezogen, wo die göttliche Wahrheit verletzt würde<sup>5</sup>; dabei steht aber eine ausgesprochene Bereitwilligkeit im Vordergrund, dem nachzustreben, „was mit Gott und Gewissen zu christlicher Einigkeit dienstlich sein kann“<sup>6</sup>. Dabei bleibt es der Kirche immer aufgetragen, den „gerechte[n] unwandelbare[n] Willen Gottes“ (Unser Glaube, 815) für seine Welt und seine Menschen in der Anwendung auf die Verhältnisse dieser Zeit und Welt zur Geltung zu bringen. Das verpflichtet sie zu kritischer Zeitgenossenschaft. Sie wird das – hoffentlich – ungescheut tun, ohne falsche Rücksicht auf Macht, Reichtum, Bedeutung, Einfluss von Menschen, nicht kriechen vor den Mächtigen, nicht buckeln vor den Verantwortungsträgern in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft. Und sie wird, wenn sie ihrem Auftrag gerecht werden will, nicht kuschen vor den Mehrheitstrends und dem ‚mainstream‘ der öffentlichen und veröffentlichten Meinung.

Dementsprechend ist Artikel 1 Absatz 2 der Grundordnung der SELK als eine Selbstverpflichtung aufzufassen, die unhintergebar ist, wenn der Gehalt kirchlicher Identität festgestellt werden soll. Es handelt sich hierbei um eine Selbstverpflichtung der Kirche in Gestalt eines vorgängigen Konsenses<sup>7</sup>, in den einstimmt, wer in den Dienst dieser Kirche eintritt. Dieses Prinzip findet auch Ausdruck in der Grundordnung der SELK, und zwar in zwei Regulativen: einmal darin, dass der Bekenntnisstand nicht veränderbar ist – denn ein solcher Beschluss würde bedeuten, dass diese Kirche nicht mehr diese Kirche ist; zum andern in dem Vorbehalt, dass Beschlüsse von Gremien, vor allem der Kirchensynode, die als solche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis widersprechen, ungültig sind<sup>8</sup>. Diese zwei

---

<sup>2</sup> Konkordienformel, Vorrede, BSELK 1194-1199.

<sup>3</sup> Konkordienformel, Solida Declaratio, Summarischer Begriff, BSELK 1308f.

<sup>4</sup> Konkordienformel, Vorrede, BSELK 1198f.

<sup>5</sup> Confessio Augustana, Vorrede, BSELK 88f.

<sup>6</sup> Ebd., 90f.

<sup>7</sup> Der Ausdruck bei Reiner Preul, Was bedeutet die kirchentheoretische These: Kirche wird durch Auslegung ihrer Lehre geleitet in: Grünwaldt/Hahn (wie Anm. 6), 79.

<sup>8</sup> Kirchliche Ordnungen der SELK (wie Anm. 5), Grundordnung § 25, 6: „Beschlüsse über Änderungen dieser Grundordnung, über die Aufnahme anderer Kirchen und die Feststellung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen, jedoch soll dabei Einmütigkeit angestrebt werden. Alle anderen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Synodalen gefasst werden.

Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden.

Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.“

Vorbehalte besagen: Es gibt regulative Prinzipien, die als solche nicht veränderbar sind und nicht in der Verfügung der Kirche, auch nicht in ihrer Selbstregierung, stehen.

Dieser vorgängige Konsens – dass Lehre und Leben der Kirche ihren Maßstab grundlegend im Wort Gottes in der Heiligen Schrift und dementsprechend an den Bekenntnisschriften der lutherischen Reformation in Gestalt des Konkordienbuches als deren sachgerechter Auslegung sowie den kirchlichen Ordnungen, insoweit diese nicht dem Wort Gottes in der Heiligen Schrift oder den Bekenntnissen widersprechen, unbedingte Gültigkeit haben – wird auch zum Ausdruck gebracht in der Ordinationsverpflichtung der Pfarrer und ihrer Einführung in gemeindliche, ephorale, diakonische oder akademische Dienste der Kirche. In diesen Horizont gehört außerdem die Verpflichtung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern und Synodalen<sup>9</sup> auf Schrift und Bekenntnis: Sie alle vollziehen die Selbstverpflichtung der Kirche, wie diese sie bereits vollzogen hat, an je ihrer Stelle kirchlicher Verantwortung nach.

Daraus folgt, dass ein offener Dissens zu diesen Grundbestimmungen – „Schrift und Bekenntnis“ als den gestuften Normen für das, was in der Kirche Geltung hat – den Dissens mit dieser Kirche einschließt. Damit ist zugleich die Frage aufgeworfen, ob die kirchliche Identität, die in den Basistexten dieser Kirche und ihren Ordnungen ausgedrückt wird, übernommen, in Geltung gelassen oder in Zweifel gezogen wird. Das ist die Dimension, die im I. Artikel des Augsburger Bekenntnisses unter dem *magnus consensus* im Sinn kirchlich verbindlicher Festlegung begriffen wird. In der Konkordienformel wird dieser Grundsatz redundant aufgenommen ~~wird~~ in der Formel: „Wir glauben, lehren und bekennen.“ Diese Formel schließt verschiedene Dimensionen ein – nämlich die des persönlichen Bekenntnisses, die der kirchlichen Verpflichtung und auch die der theologischen, methodisch-wissenschaftlichen Vergewisserung.<sup>10</sup> Dazu gehört in abgeleiteter Weise, der Ausschluss von Positionen, die als nicht der Schrift entsprechend identifiziert werden; dies geschieht mittels „Lehrverurteilungen“, die ausdrücklich keine „Personalkondemnationen“ sein wollen. Dabei ist jedoch das Gefälle der Argumentation zu beachten und verfahrensmäßig einzuhalten: Die Position steht vor der Negation, was eint vor dem, was trennt.<sup>11</sup>

Die Ordnungen der Kirche sind jedenfalls den Faktoren dienend zugeordnet, die Glauben und Kirchen erst schaffen, ins Dasein rufen und im Dasein erhalten, nämlich dem Evangelium und seinen Anwendungsgestalten. So bietet sich mit den kirchlichen Ordnungen der äußeren Rahmen für die Ausrichtung des göttlichen Heilswillens. Hier haben Leitungsaufgaben der Amtsträger ihren Ort; diese gehören ihnen freilich nicht ausschließlich, da der Kirche insgesamt, aber auch der Ortsgemeinde durchaus die Befugnis zugewiesen wird, „Zeremonien“ unter dem Gesichtspunkt der Tunlichkeit „zu geben, in ordentlicher und

---

<sup>9</sup> Kirchliche Ordnungen der SELK (wie Anm. 5), Grundordnung § 25, 4: „Zu Beginn der Synode werden die Synodalen auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Wer die Verpflichtung ablehnt, kann nicht Mitglied der Synode sein. Die Synodalen sind an Weisungen nicht gebunden.“

<sup>10</sup> Klän, Werner: *Doctrina, fides confessio*. Konfessorische Formeln im Werk Nikolaus Selneckers (1530-1592), *LuThK* 19 (1996), 2-28.

<sup>11</sup> Gensichen, Hans-Werner: *Damnamus*. Die Verwerfung von Irrlehre bei Luther und im Luthertum des 16. Jahrhunderts (AGTL 1), Berlin 1955.

gebührender Weise zu ändern, sie zu vermindern und zu vermehren“<sup>12</sup>. Hier steht der „wichtigst[n] Artikel des Evangeliums“, nämlich die Rechtfertigung des Sünders „um Christi willen, durch den Glauben“ als Vor-Satz jeder Rede von kirchlicher Ordnung in Kraft.<sup>13</sup>

Solche Ordnungen dienen demnach der Freiheit des Glaubens und dem Zusammenhalt unter den Gläubigen. Kinder Gottes leben also in dem Freiraum von Gnade und Glaube, in den Gott sie hineingestellt hat. Aber dieser gottgegebene Freiraum ist zugleich ein Raum der Dienstbarkeit: Die von Gott adoptierten Geschwister Jesu sind gerufen zu Gottesdienst und Nächstenliebe. Darum ist der gottgeschenkte Freiraum nicht ein Bereich der Beliebigkeit, sondern der Verpflichtung. Dementsprechend ist darauf zu achten, dass die kirchlichen Ordnungen, die von den zuständigen Instanzen erlassen werden, dem Zeugnis der Heiligen Schrift und den in ihr enthaltenen Weisungen des Herrn der Kirche und seiner Apostel nicht widersprechen. Dementsprechend heißt es in Artikel XVI des Augsburger Bekenntnisses:

„Von kirchen ordnung, von menschen gemacht, leret man die jhenige halten, so one sunde mögen gehalten werden und zu frieden und guter ordnung inn der kirchen dienen.“ (BSELK, 108)

Weil es auch im Bereich der kirchlichen Ordnungen um Frieden, also um Eintracht, Einigkeit und Einheit zu tun ist, gilt nach Artikel XXVIII des Augsburger Bekenntnisses auch eine Gehorsamspflicht solchen Anordnungen gegenüber:

„Soliche ordnung gepurt der christlichen versamblung umb der libe unds fridens willen zuhalten und den bischoffen und pfarhern in dissen gefellen gehorsam zusein.“ (BSELK, 209)

Diese Verpflichtung gilt wechselseitig für ordinierte, berufene und in ihre jeweilige pastorale, ephorale, akademische oder diakonische Aufgabe kirchlich eingeführte Amtsträger auf der einen und der Gemeinde auf der anderen Seite. Insofern die Amtsträger in der Wahrnehmung ihres Auftrags „für Christus“ stehen, seine Gesandten und Repräsentanten sind, stehen sie der Gemeinde auch gegenüber. Verkündigung des Wortes Gottes, Spendung der Sakramente, Handhabung von Ausschluss aus der und Aufnahme in die Gemeinde, Verantwortung für die Lehre der Kirche in Unterweisung, Predigt, Seelsorge und Zeugnis sind nach dem lutherischen Bekenntnis die Kernaufgaben eines Bischofs/Pfarrherrn, denen die Gehorsamspflicht der Gemeinde entspricht. Hierin besteht die „Kirchenleitung“ (Unser Glaube, 55) als Aufgabe derjenigen, die als „Diener des Worts“ zugleich „die Vorsteher der Gemeinde Gottes“ sind (Unser Glaube, 883).

Nun gehört die Frage nach Recht oder Unrecht der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in Artikel 7 (2) der Grundordnung der SELK einerseits rechtlich in den Bereich kirchlicher Ordnungen; diese Bestimmung gilt aber, wie Allgemeine Pfarrkonvente und Kirchensynoden der SELK über Jahrzehnte mit überwältigenden Mehrheiten übereinstimmend – und zu Recht – festgestellt haben, als Lehrfrage. Das bedeutet

---

<sup>12</sup> Konkordienformel, Solida Declaratio, Artikel 10: Von den Kirchengebräuchen, die man Adiphora oder Mitteldinge nennt, BSELK 1550, hier zitiert nach: Unser Glaube, 883.

<sup>13</sup> Confessio Augustana, Artikel XXVIII, von der Gewalt der Bischöfe, BSELK 206, hier zitiert nach: Unser Glaube (wie Anm. 2), 95.

theologisch: Sie ist verstanden als eine schrifttheologisch begründete Position. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die nachfolgenden Tagungen sowohl des Allgemeinen Pfarrkonvents wie der Kirchensynode die (implizite) Lehrentscheidung, die zur Fassung von Artikel 7(2) der Grundordnung führte, wie auch die rechtliche Geltung dieses Verfassungsartikels bekräftigt haben:

„Wir halten fest: Artikel 7,1 und 2 der Grundordnung gelten in unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK). [...] Damit ist die Frage nach der Frauenordination in der SELK gültig geregelt. Das ist nach innen und außen zu vertreten. Der Fortgang der Debatte hat dem Rechnung zu tragen.“<sup>14</sup>

Der 13. Allgemeine Pfarrkonvent hat dazu befunden, dass es sich bei der Frage nach der Ordination von Frauen in der Tat um eine *Lehrfrage* (Hervorhebung W.K.) handelt und ausdrücklich formuliert:

„Die geltende Lehre der Kirche, wonach eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund ausgeschlossen ist, wurde bisher nicht geändert und bindet die Kirche deshalb nach wie vor. Für eine Lehrveränderung fehlt es bereits an einem abschließenden Lehrbeschluss des APK, der durch Zustimmung der Kirchensynode zu einer die Kirche bindenden neuen Lehrentscheidung werden könnte.“<sup>15</sup>

Davon unterschieden werden „(persönliche) theologische *Lehrmeinungen*“ (Hervorhebung W.K.). Diese sind solche, „die sich jeweils in ihrer Begründung auf die Heilige Schrift berufen und zu einander widersprechenden Ergebnissen kommen.“<sup>16</sup> Sie sind mitnichten der geltenden Lehre und den sie bestätigenden vorgängigen *Lehrentscheidungen* (Hervorhebung W.K.) der Kirche gleichgestellt, zumal wenn sie in Widerspruch zur geltenden Lehre und den sie bekräftigenden Lehrentscheidungen stehen.

Zugleich gab der 13. Allgemeine Pfarrkonvent der SELK der Hoffnung Ausdruck, dass der Kirche „im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift“ unter Leitung des Heiligen Geistes die erforderliche und wünschenswerte „Einmütigkeit“ geschenkt werde.<sup>17</sup>

Beide Seiten gingen beim 11. Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK (2009) „von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus“, so dass resümiert werden konnte: „Sie tragen daher *vorerst* (Hervorhebung W.K.) die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.“<sup>18</sup>

Damit war besagt, dass die Achtung vor der bei der Ordination eingegangenen Verpflichtung auf Schrift und Bekenntnis trotz subjektiv unterschiedlicher Deutungen des Schriftbefundes wechselseitig nicht in Frage gestellt werde. Darum seien diese Divergenzen „*vorerst*“ zu

---

<sup>14</sup> Atlas Frauenordination, 28f.

<sup>15</sup> Atlas Frauenordination, 37

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Ebd.

tragen: „Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird *derzeit* (Hervorhebung W.K.) nicht als kirchentrennend erachtet.“<sup>19</sup>

Zu beachten ist die implizite zeitliche Befristung (*vorerst; derzeit*) der gemeinsamen Haltung, den Differenzen in der Auslegung der Heiligen Schrift zunächst keine Trennungswirkung zuzuschreiben. Diese Einschätzung, so ist zweifellos zu schließen, gilt also bis auf weiteres, *nicht* aber *grundsätzlich*. Es kann also keine Rede davon sein, dass die vorhandenen Divergenzen gleichberechtigt in der SELK Geltung hätten.

So folgte die 12. Kirchensynode (2011): sie „hält fest, dass die geltende Lehre zur Begründung von Artikel 7(2) GO-SELK durch die Beschlusslage des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents nicht geändert ist. Es handelt sich daher nicht um eine offene Frage, sondern um eine umstrittene Frage.“<sup>20</sup> Die Qualifizierung des Sachstandes als „umstrittene“ nicht aber „offene“ Frage besagt, dass eine eindeutige, Schrift-gegründete und bekenntnismäßige, nicht jedoch eine unentschiedene, beliebige oder gar einander widersprechende Positionen für gleich-gültig erklärende Beantwortung zu erwarten ist.

In diesem Sinne gab der 13. Allgemeine Pfarrkonvent der SELK (2017) der Hoffnung Ausdruck, dass der Kirche „im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift“ unter Leitung des Heiligen Geistes die erforderliche und wünschenswerte „Einmütigkeit“ geschenkt werde.<sup>21</sup> Damit ist gesagt, dass die vorhandenen Differenzen gerade nicht auf Dauergestellt werden. Vielmehr ist damit zum Ausdruck gebracht, dass der bedauerliche Mangel an Eintracht und Einmütigkeit so behoben werden möge, dass die kirchliche Einheit nicht zerbreche, sondern auf der Grundlage des Schriftbefundes wiederhergestellt werde.

Es bleibt zu bezweifeln, ob dieses Ziel noch von allen Verantwortungsträgern in der SELK geteilt wird, hat doch die 15. Kirchensynode der SELK zwei Kommissionen mit widersprüchlichen Arbeitsaufträgen („Einheitskommission“ und „Trennungskommission“) eingesetzt und damit die die fehlende Einmütigkeit in der Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche unter Laien und Pastoren der SELK manifestiert. Dieser Beschluss und die ihm zugrunde liegende Strategie sind geeignet, diese Uneinigkeit zu perpetuieren und zu petrifizieren – oder zur Spaltung der SELK zu führen. Bestrebungen zu letzterer Option sind, gefördert auch von „leitenden Geistlichen“, liegen offen am Tage. Aber die Zweijahresfrist in der Beauftragung der Kommissionen könnte auch Gelegenheit bieten, dass sich die orthodoxe Position als die allein haltbare durchsetzt. Denn noch ist die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche nicht eingeführt; noch steht die bisherige Verfassung der SELK in Geltung, die sich auf den biblischen Befund und den historischen Glauben der Christenheit stützt.

---

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Ebd.